

Ausgegeben in Steinfurt am 12.09.2013

Nr. 31/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
147	30.08.2013	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2013	385
148	06.09.2013	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.09.2013	386
149	06.09.2013	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	387
150	05.09.2013	Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt	390
151	10.09.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	392
152	05.09.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	393
153	05.09.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck der Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Ortskerns“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)	394
154	05.09.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereiche 2 bis 4 - der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)	396
155	05.09.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck der Teilgenehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)	397

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,60 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

147. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2013

Die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XV. Wahlperiode findet statt am

Donnerstag, den 19.09.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.06.2013
2. Informationen
 - 2.1. Kostenkontrolle 31.08.2013
 - 2.2. Aktueller Stand Hilfen zur Erziehung
 - 2.3. Betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung im Kreis Steinfurt
3. Weiterentwicklung der Prävention für Kinder und Jugendliche im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt
4. Gruppenangebote an Schulen
5. Vollzeitpflege - Spezialdienst Pflegekinder
6. Frühe Hilfen - Projekt "Guter Start"
7. Rufbereitschaft
8. Verschiedenes

Steinfurt, 30.08.2013

gez. Gremplinski
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 31/2013/147

148. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 16.09.2013

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 15. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

Montag, den 16.09.2013 um 17:00 Uhr

im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst, Klosterstr. 10, 48477 Hörstel statt.

Tagesordnung

A. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2013
2. Kulturförderung
Kulturpreis
3. Informationen
- 3.1. Personal (mündlich)
4. Anfragen

B. Öffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2013
6. Informationen
- 6.1. Kulturförderung
- 6.1.1. Bekanntgabe Kulturpreis
- 6.1.2. Kunstgegenstände im Eigentum des Kreises Steinfurt
7. 10 Jahre DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
Planung für das Jubiläumsjahr
8. Zukunft der Förderschulen im Kreis Steinfurt
9. Neues Übergangssystem Schule - Beruf in NRW
10. Fortführung des Berufsnavigators

11. St.-Elisabeth-Schule in Steinfurt, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Trägerschaft der Tectum Caritas gGmbH
Antrag der Tectum Caritas gGmbH auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes zur Erneuerung der Heizungsanlage
12. Anfragen

Steinfurt, 06.09.2013

gez. Borgert
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 31/2013/148

149. Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat Herrn Bernhard Köster, Hollich 127, 48565 Steinfurt mit Datum vom 05.09.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G –Genehmigungsverfahren- und Buchstabe E –Anlage gemäß § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der 4. BImSchV- die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln.

Bedingungen:

A. Stallbelegung:

Auf der Gesamtanlage Köster dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 3.844 Mastschweine (incl. 244 Jungsauen), 481 Sauen (incl. Eber) und 2040 Ferkel aufgestellt sein.

B. Abluftreinigung:

Die Abluftwäschersysteme und die Ableitbedingungen für die Betriebseinheiten BE II/VII und BE VI entsprechend nachfolgender Auflagen sind auch dann zu realisieren, wenn auf die Errichtung und den Betrieb der Betriebseinheiten BE XI und BE XII verzichtet wird.

Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):

BE:	Nutzung:	Neubau/Bestand/Änderung:	Tierplatzzahl:
BE I	Sauenstall	Änderung	Jungsauenstall 165 Tierplätze (ohne ständige Belegung)
BE II/VII	Sauen/Ferkelstall	Bestand	60 Sauen m. Ferkeln, 49 Zuchtsauen, 1 Eber, 12 Jungsauen, 150 Sauen (Gruppenhaltung), 390 Ferkel
BE III	Güllebehälter	Bestand	620 m ³
BE IV	Sauen- und Ferkelstall	Änderung	210 Ferkelplätze Ausweichfläche für 200 Ferkel und 67 Jungsauen, 1 Eber (ohne ständige Belegung)
BE V	Schweinmaststall	Bestand	480 Mastplätze
BE VI	Schweinemaststall	Bestand	960 Mastplätze
BE VIII	entfällt		
BE IX	Güllebehälter	Bestand	2000 m ³
BE X	Sauenstall	Bestand	Ausweichfläche (ohne ständige Belegung)
BE XI	Sauen/Ferkelstall	Neuerrichtung	220 Sauen (incl. Eber) und 1.440 Ferkel
BE XII	Schweinmaststall	Neuerrichtung	1.880 Mastplätze
BE XIII	Maststall	Bestand	280 Mastplätze Ausweichfläche (ohne ständige Belegung)
BE XIV	Schlamm- lager Abluftwäscher	Neuerrichtung	610 m³

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 63, Flurstück 37 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und im Wesentlichen mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen während der Dienststunden zur Einsicht bei der Kreisverwaltung Steinfurt - Umweltamt SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Raum 519 aus (Tel.: 02551 69 – 0 bzw. Internet: www.kreis-steinfurt.de) aus.

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr für Sie da. Für zusätzliche Termine ist selbstverständlich eine Terminvereinbarung möglich. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 - 2509 oder 2542 oder per e-Mail umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 06.09.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 566.0025/11/0701 G1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 31/2013/149

150. Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt

Nach § 121 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

Bereich Steinfurt

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
04.11.2013	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
05.11.2013	UVB „Hummertsbach“	Hof Autmaring Emsdetten, Isendorf 31	9.00
06.11.2013	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
07.11.2013	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
11.11.2013	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
12.11.2013	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
13.11.2013	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
14.11.2013	UVB „Vechte und Gauxbach“	Gastwirtschaft Alter Posthof Ochtrup, Welbergen	9.00
18.11.2013	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
19.11.2013	UVB „Horner Bach“	Gastwirtschaft Pliete, Ochtrup, Weiner 137	9.00
20.11.2013	UVB „Oster und Brechte“	Ausflugslokal Köllmann Oster 157, Ochtrup	9.00
21.11.2013	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
25.11.2013	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft „Zum Voßkotten“ Greven, Am Voßkotten 1	9.00
26.11.2013	UVB „Münsterische Aa-Oberlauf“	Gastwirtschaft Annegarn / Z.mann's Havixbeck, Hohenholte	9.00

27.11.2013	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
28.11.2013	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
02.12.2013	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00

Bereich Tecklenburg

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
04.11.2013	UVB „Recker Aa“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
05.11.2013	UVB „Lengericher Aa-Bach“	Gastwirtschaft Kronenburg Lengerich, Brochterbecker Straße	9.00
06.11.2013	UVB „Mettinger Aa“	Gemeindeverwaltung Mettingen	9.00
07.11.2013	UVB „Ibbenbürener Aa“	Altes Gasthaus Wulf Ibbenbüren, Püsselbürener Damm 379	9.00
11.11.2013	UVB „Ladberger Mühlen- bach“	Gemeindeverwaltung Ladbergen	9.00
12.11.2013	UVB „Hopstener Aa“	Gemeindeverwaltung Hopsten	9.00
13.11.2013	UVB „Goldbach“	Stadtverwaltung Tecklenburg	9.00
14.11.2013	UVB „Hörsteler Aa“	Gastwirtschaft Heideschlösschen Hörstel, Rheiner Str. 61	9.00
18.11.2013	UVB „Saerbeck“	Hof Hankemann Saerbeck, Sinnigen 75	9.00
19.11.2013	UVB „Bardelgraben“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
20.11.2013	UVB „Greven“	Gaststätte Tophoff Greven, Saerbecker Str. 188	9.00
21.11.2013	UVB „Düte“	Hof Pötter Lotte, Hansaring 22	9.00
25.11.2013	UVB „Lienener Mühlenbach“	Gemeindeverwaltung Lienen	9.00
26.11.2013	UVB „Dreierwalder Aa“	Gastwirtschaft Ungruh- Wenninghoff Dreierwalde	10.00
27.11.2013	UVB „Schaler-Halverder Aa“	Gaststätte Evers Schale	9.00

28.11.2013	UVB „Bevergerner Aa“	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Riesenbeck	9.00
02.12.2013	UVB „Düsterdieker Aa“	Gaststätte Schoppmeyer Westerkappeln, Seeste	9.00

Steinfurt, 05.09.2013

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücker
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 31/2013/150

**151. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und Umgestaltung des Gewässers Nr. 2220 im Zuge des Ausbaus der Landstraße L 589 in Leeden beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 10.09.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 31/2013/151

152. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Gerhard-Max Schneider, geb. am 05.07.1948 in Schachendorf, zuletzt wohnhaft in 96052 Bamberg, Heiliggrabstr. 1, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 28.08.2013 (Az.: 125293377) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 05.09.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

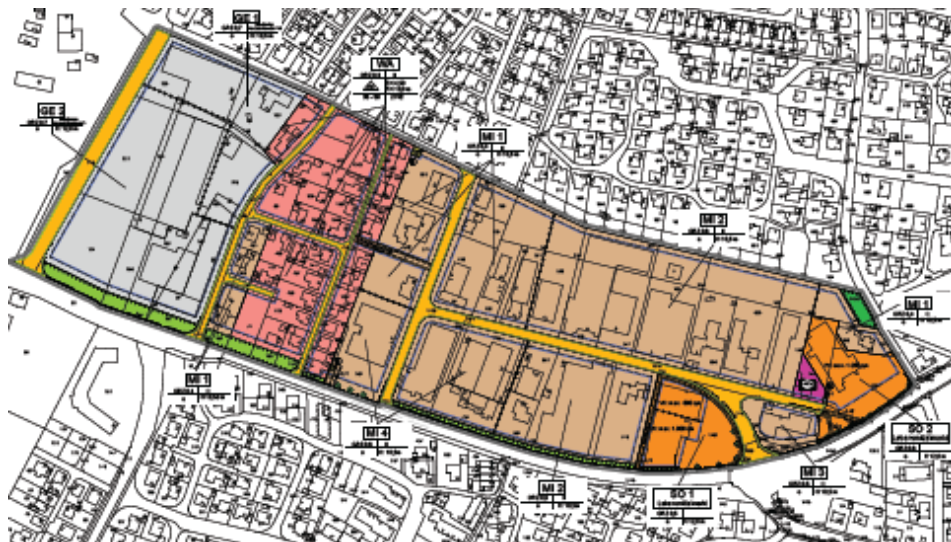
Kreis Steinfurt 31/2013/152

153. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck der Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Ortskerns“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Ortskerns“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Westlich des Ortskerns“ der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gem. § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Neuaufstellung beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Mit der Neuaufstellung werden aktuelle Planungsziele für diesen innerörtlichen Siedlungsraum festgesetzt, um sowohl die Bestandssicherung und –entwicklung zu gewährleisten, aber auch langfristig den EigentümerInnen einen Strukturwandel des Gebietes zu ermöglichen.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich des Ortskerns“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 05.09.2013

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
Gez. Roos

Kreis Steinfurt 31/2013/153

154. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereiche 2 bis 4 - der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Genehmigung einzuholen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26. Juni 2013 den Teilbereich 1 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Für die Änderungsbereiche 2, 3 und 4 ist die Offenlegung aufgrund eines formalen Fehlers zu wiederholen.

Der Rat der Gemeinde Saerbeck ist den Auflagen der Genehmigung in der Sitzung am 18. Juli 2013 beigetreten und hat gleichzeitig die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die von der Genehmigung ausgeschlossenen Änderungsbereiche beschlossen.

Die Änderungsbereiche sind nachfolgend dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Teilbereich 2: Infolge von geänderten Grundstücksverhältnissen wird die verkleinerte Fläche der evangelischen Kirche im Flächennutzungsplan planzeichnerisch an geänderte Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst.

Teilbereich 3: An der Stelle der ehemaligen Posteinrichtung in der Grevener Straße entfällt das Symbol „Gemeinbedarfseinrichtung Post“.

Teilbereich 3: Auf der Erweiterungsfläche des gemeindlichen Friedhofs wurde für die zwischenzeitlich errichtete Aussegnungshalle ein entsprechendes Planungssymbol angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse im Flächennutzungsplan eingefügt.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereiche 2, 3 und 4 - einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **23. September 2013 bis 25. Oktober 2013** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 205, 206,

Saerbeck, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 05.09.2013

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 31/2013/154

155. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck der Teilgenehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und den Hauptverwaltungsbeamten beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26. Juni 2013 – Az. 35.02.01.01 – ST – 08/13 – die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 31. Januar 2013 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Bereiche 2,3,4.

Am 18. Juli 2013 ist der Rat der Gemeinde Saerbeck den Auflagen in der Genehmigung der Bezirksregierung Münster per Beschluss beigetreten.

Der von der Bezirksregierung Münster genehmigte Planbereich 1 ist nachfolgend dargestellt:



Einsichtnahme:

Der Teilbereich 1 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Planbereich 1 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 05.09.2013

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 31/2013/155